

2. Gefährlichkeit des äusserst beschwerlichen Triebweges von der Heulede über Münz und Dus: sicherer Zu- und Abgang bei Unwetter, Seuchen und Unglücksfällen.
3. Forderung des Alpgesetzes von 1867 (ergänzt 1874).
4. Allenthalben einsetzende Verbesserungen (ab 1861) in den Alpen und Strassenbauten dorthin (z.B. über den Kulm nach Malbun, Valorsch, Valüna etc.).
5. Neue Alpstatuten von 1867 für «die Triesner Alpen, bestehend aus der Kuhalpe Valüna und aus den Galtalpen Lawena, Münz, Platta und Wang» (Gemeindealpen nach den Alpbriefen von 1818 und 1828).
6. Möglichkeit, bei der 1862 gegründeten Landessparkasse zinsgünstig zur Finanzierung Geld zu entleihen.
7. Holzabfuhr.

Von Holzschlag in Lawena vernehmen wir aus einem Prozesse des Jahres 1770 (Holzschlag in der Rassla), dann aus den Flurbezeichnungen alte und neue Klause (Klus) in der sogenannten Schneeflucht, 1866–1869 Abholzung der Heuberge auf Dus, Bau der Säge im Wilden Bongert (heute kurz bezeichnet mit «auf der Säge draussen») 1857, 1864 und folgende Jahre, die dazu diente, das durch den Lawenabach herangeflossene Holz zu sägen.

Die Wälder in den Alpen (Hochwälder) gehörten ursprünglich dem Landesherrn. Mit der Zeit kauften Gemeinden und Alpgenossenschaften dem Landesherrn solche ab.

1842 konnten die Eigentumsrechte des Landesherrn an diesen Hochwäldern durch die Gemeinden oder Alpgenossenschaften abgelöst werden. «Triesen hatte nichts auszulösen, weil seine Wälder in Lawena, Ochsenalp und Valüna ihm stets eigentümlich gehört hatten» (Dr. von Klenze in «die Alpwirtschaft im Fürstentum Liechtenstein 1879»). Die Ochsenalp (Münz, Platta, Gasenza, Wang) erstand aus im Laufe der Jahrhunderte gerodeten Waldes im Gegensatz zu den natürlichen ursprünglichen Alpweiden wie in Lawena.

Am 11. Oktober 1863 beschloss die Gemeinde (Gemeindeversammlung) das Holz hinter Dus-Tobel ab- und aufwärts schlagen und richten zu lassen und auf die Lawenarüfe an die Clus zu stellen. Bedingungen:

Der oder die Übernehmer hatten das Holz zu hauen und zerschnitten bis auf die Lawenarüfe zu dem «indersten Kalkofen zu liefern», dort das Holz zu 2 und 2 Klafter zu beigen. Das Klafter wurde mit 6 Fuss angenommen. Die Brocken waren an Haufen zu werfen und alles bis Juni 1864 zu erledigen. Die Gemeinde bezahlte an die notwendig gewordene Reparatur der Clus in Lawena 12 fl. ö.W. Der Unternehmer war berechtigt (aber nur auf der Rüfe), 1 Tag Handlangerdienst von jedem zugberechtigten Bürger zu verlangen.